Amtsgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
509 C 4087/10
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erlassen am 17.05.2010

Kmiecik, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
EINGEGANGEN
02. JUNI 2010
Kopie an Mdt.: Kammern | Kopie an Mdt.: Rückspr. | Kopie an Zahlung | dA

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 17.05.2010 durch den Richter am Amtsgericht Fraatz

für Recht erkannt:

1.) Die Klage wird abgewiesen.

2.) Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a ZPO Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. In dem Vorgehen des Klägers liegt einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, der dazu führt, dass nach § 134 BGB in Verbindung mit den §§ 1 – 3 RDG die Abtretung der Ansprüche des geschädigten Heinz-Dieter Wulhorst an den Klägerin nichtig ist. In der Abtretung an den Kläger und Verfolgung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten durch den Kläger, der unstreitig keine erforderliche Erlaubnis nach dem RDG besitzt, liegt eine Rechtsdienstleistung.

Eine Mietwagenfirma vermietet Fahrzeuge. Es ist nicht ihre Aufgabe, auch nicht als "Annex", etwaige Ansprüche ihrer Mieter gegen Dritte geltend zu machen. Geltendmachung und Durchsetzung von (Schadensersatz-)Ansprüchen ist ureigenste Aufgabe von Rechtsanwälten und mit Genehmigung nach dem RDG versehenen Inkassofirmen. Wäre es auch eine typische Tätigkeit für Autovermieter, müsste diese "Serviceleistung" unabhängig vom Grund der Anmietung des Fahrzeugs erbracht werden, was bekanntlich nicht der Fall ist.
Die Nebenleistung erfolgt auch nicht unentgeltlich. Als ein Argument für den hohen Unfallersatztarif dient auch die Entlastung des Mietwagenkunden von der Durchsetzung des Mietzinses gegenüber dem Versicherer.
Letztlich führt die "Freistellung" des Kunden gerade zu dem allgemein unerwünschten Ergebnis, dass dieser sich um die Höhe der Mietwagenkosten keine Gedanken macht und so gar nicht erst auf die Idee kommt nachzufragen, was der Mietwagen kosten würde, wenn keine Versicherung für den Schaden aufkäme.
Mag der Kläger sich an seinen Mieter halten und dann ggf. die Höhe der Mietwagenkosten diesem, also seinem Vertragspartner gegenüber rechtfertigen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Fraatz
Richter am Amtsgericht